

- 37) **Die Hacker von Freiwald.** Roman von Anton Schott (318). Freiburg i. Br. 1924, Herder. Geb. M. 4.60.

Der alte Hacker, die Hauptgestalt der Erzählung, schaut bei der Verheiratung seiner Kinder weniger auf die Wahl des Herzens als auf die Vergrößerung des Gutes, bis endlich das Unglück, das er anstiftet, über seinem Haupte zusammenschlägt und er bereuend das Trübsale seiner Pläne eingestehen muß. Der Weltkrieg, der so recht in die Familien Verwirrung hineinbringt, bildet den düsterroten Hintergrund, aber über dem Ganzen schwebt verstehendes Verzeihen und versöhnende Liebe. Ein prächtiger Heimatroman aus dem deutschen Böhmerwald.

Linz.

Dr. Johann Flg.

- 38) **Tauerngold.** Erzählungen aus der Gastein und deren Vorland. Von Joh. Schmiderer (172). Salzburg, Anton Pustet. S 3.—; geb. S 4.—.

Ein recht empfehlenswertes Büchlein für das Volk und die reisere Jugend. Zwei Erzählungen haben alte Gasteiner Sagen zur Grundlage, die dritte spielt in der jüngsten Vergangenheit. Der hochwürdige Verfasser hat eine gute Veranlagung, volkstümlich zu erzählen; möge er sie nur fleißig pflügen!

Linz.

Dr. Johann Flg.

Neue Auflagen.

- 1) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes.** Von Joh. B. Sägmüller. Vierte, vollständig umgearbeitete Aufl. I. B. 1. Teil. Einleitung. Kirche und Kirchenpolitik (VIII u. 150). Freiburg i. Br. 1926, Herder. Brosch. M. 6.—.

Endlich hat sich der Altmeister deutscher Kirchenrechtswissenschaft entschlossen, sein viel benütztes Lehrbuch in neuer, dem Kodex angepaßter Auflage herauszugeben. Und mit Recht. Als praktische Disziplin befindet sich das Kirchenrecht in einem fortwährenden Fluß. Ein Abschluß der Entwicklung kann nicht abgewartet werden. Der vorliegende Teil enthält gleichsam eine Einleitung in das Kirchenrechtsstudium. Ein weiterer Teil wird mit der Geschichte der Rechtsquellen sich befassen. In der systematischen Darstellung will der Verfasser sich an die Disposition des Kodex anschließen. Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik werden vernüpft. Ungemein reichhaltig sind die Literaturangaben. Wir sehen der weiteren Lieferung mit Spannung entgegen.

An Einzelheiten sei bemerkt: S. 15: *jus dispositivum* = das Recht, welches der Willkür der Parteien unterliegt — ist wohl undeutlich. Wichtig ist die Bemerkung S. 48, daß die Phrase „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“ keine prinzipielle Erklärung über den Ursprung des Rechtes geben will. In der Lehre von den Konfobaten entscheidet sich der Verfasser für die Vertragstheorie (58 f.). S. 121 ist der Inhalt der can. 750 f. ungenau wiedergegeben. Kinder von Katholiken dürfen nur dann katholisch getauft werden (*extra mortis periculum*), wenn die Eltern zustimmen und für die katholische Erziehung Gewähr geleistet wird. Ebendort wird auch wenigstens anscheinend gelehrt, daß auch jetzt noch die passive Eheassistentz zulässig sei.

Graz.

Dr. J. Haring.

Alle hier besprochenen und sonst angezeigten Bücher sind vorrätig,
oder liefert schnellstens
Buchhandlung Du. Haslinger in Linz, Landstraße Nr. 30.
